

GEBÜHRENORDNUNG

(Anhang I zur Benützungsordnung)

FÜR

- **MEHRZWECKHALLE**
 - **TURNHALLE**
 - **AUSSENANLAGEN**
- **MEHRZWECKMATERIAL**

Beschluss Gemeinderat vom 26.03.2013

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
A	GEBÜHRENERHEBUNG	
	Einheimische Organisationen und Vereine	1 3
	Primar- und Realschule der Gemeinde Dotzigen	2 3
	Sekundarschule des oberen Bürenamtes	3 3
	Lehrerfortbildungskurse	4 3
	Einwohner, Bürgergemeinde, Feuerwehr und Zivilschutz	5 3
	Regelmäßige Benützung	6 3
	Unregelmäßige Benützung, Anlässe	7 3
B	JUGENDARBEIT	
	Benützung für Kinder und Jugendliche	8 3
C	AUSWÄRTIGE BENÜTZUNG	
	Auswärtige Benützer	9 4
D	GEBÜHREN	
	Gebühren für regelmäßige Benützung	10
	Gebühren für unregelmäßige Benützung (nicht kommerziell)	11 4
	Gebühren für unregelmäßige Benützung (Veranstaltungen)	12 4
	Gebühr Nachreinigung	13 4
E	RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO	
	Rechnungsstellung und Inkasso	14 5
F	ZUSTÄNDIGKEITEN, INKRAFTTRETEN	
	Zuständigkeiten	15 5
	Streitigkeiten	16 5
	Inkrafttreten	17 5

A Gebührenerhebung

Artikel 1 Einheimische Organisationen und Vereine

Den benützungsberechtigten Vereinen und Organisationen mit Sitz in Dotzigen stehen die Anlagen der Primar- und Realschule zu dem vom Gemeinderat festgelegten Tarif zur Verfügung.

Artikel 2 Primar- und Realschule der Gemeinde Dotzigen

Für die Benützung der Anlagen durch die Primar- und Realschule (inkl. Kindergarten) werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 3 Sekundarschule des Oberen Bürenamtes

Die Gebühren für die Benützung der Anlagen durch die Sekundarschule des oberen Bürenamtes werden zwischen der Sekundarschulkommission und der Primar- und Realschulkommission ausgehandelt und durch den Gemeinderat genehmigt.

Artikel 4 Lehrerfortbildungskurse

Für vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse, kanton subventionierte Erwachsenenbildungskurse sowie des Amtes für Sport sind subventionierte Schulräume, -anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. (siehe Volksschulverordnung VSV, Art. 16, Abs. 4)

Artikel 5 Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde, Feuerwehr und Zivilschutz von Dotzigen

Für die unregelmäßige Benützung der Anlagen im Sinne von Art. 13 der Benützungsordnung durch die Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde, Feuerwehr und Zivilschutz von Dotzigen werden keine Gebühren erhoben.

Artikel 6 Regelmäßige Benützung

Als regelmäßige Benützung (siehe Art. 7 der Benützungsordnung) gilt eine wöchentliche Belegung während mindestens eines Halbjahres. Berechnet wird eine Grund-, Sanitär- und Hallenbelegungsgebühr.

Artikel 7 Unregelmäßige Benützung, Anlässe

Als unregelmäßige Benützung (siehe Art. 13 der Benützungsordnung) bezieht sich auf eine einmalige Belegung und wird wie folgt berechnet:

Art. 7.1	Kurse, Wettkämpfe etc.	Einzelbenützungen bis 6 Stunden (Halbtag) bzw. über 6 Stunden (1 Tag).
Art. 7.2	Veranstaltungen etc.	1 Tag bzw. 2 Tage

B Jugendarbeit

Artikel 8 Benützung Kinder und Jugendliche

Die regelmäßige Benützung durch Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ist, ausgenommen der Grundgebühr, gebührenfrei.

C Auswärtige Benützer

Artikel 9 Auswärtige Benützer (Vereine und Institutionen)

Für auswärtige Benützer werden die Gebührenansätze verdoppelt. Art. 8 hat keine Gültigkeit.

D Gebühren

Artikel 10 Gebühren für regelmäßige Benützung gem. Art. 6 in Fr. pro Belegungsstunde und Jahr.

	MZH	Turnhalle
Grundgebühr	60.00	40.00
Benützung Sanitäranlagen	70.00	50.00
Hallenbelegung	100.00	70.00
Aussenplätze (Rasenspielfeld, Beachvolleyball, 100 Bahn und Hartplatz)		100.00 /Jahr

Artikel 11 Gebühren für unregelmäßige Benützung gem. Art. 7.1 (nicht kommerzielle Anlässe)

	MZH		Turnhalle	
	Halbtag < 6 Std.	Tag > 6 Std.	Halbtag < 6 Std.	Tag > 6 Std.
Halle	30.00	50.00	20.00	35.00
Garderobe mit Dusche 1	10.00	15.00	5.00	8.00
Garderobe mit Dusche 2	10.00	15.00	5.00	8.00
Leitergarderobe	5.00	10.00	5.00	8.00
WC-Anlagen	20.00	20.00	20.00	20.00
Materialraum	5.00	10.00	5.00	8.00
Material	5.00	10.00	5.00	8.00
Aussenplätze				80.00 / Tag

Artikel 12 Gebühren für unregelmäßige Benützung gem. Art. 7.2 (Veranstaltungen)

	Mehrzweckhalle / Turnhalle	
	1 Tag	2 Tage
Hallen inkl.: Bestuhlung, Energie, Endreinigung und Entsorgung Pauschal	250.00	400.00
Bühne (ohne Transport, Auf- und Abbau)	50.00	50.00
Stromanschluss für Kühlwagen	20.00	40.00
Für Festmaterial ⇒ siehe Inventarliste www.dotzigen.ch		
Aussenanlagen, Parkplätze	--	--

Artikel 13 Müssen die Sanitär- und Aussenanlagen einer Nachreinigung unterzogen werden, wird der verursachende Verein mit einem Ansatz von Fr. 60.-- pro Stunde belastet.

E Rechnungsstellung und Inkasso

Artikel 14 Rechnungsstellung und Inkasso

Die Rechnungsstellung für die Benützung der Anlagen erfolgt nach vorliegendem und gegenseitig unterzeichnetem Antragsformular durch das Schulsekretariat. Das Inkasso wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Dotzigen ausgeführt.

F Zuständigkeiten, Inkrafttreten

Artikel 15 Zuständigkeiten

Das Schulsekretariat ist zuständig für: - die Berechnung der Gebühren für die Benützer gemäss Benützungstarif (die Unterlagen für das Inkasso sind bis spätestens am 31.12. des laufenden Jahres der Finanzverwaltung abzuliefern).

Die Finanzverwaltung für: das Inkasso der Gebühren

Der Gemeinderat für: die Festlegung und die Genehmigung der Gebührensätze

Artikel 16 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 21.04.2009 und tritt am 26.03.2103 in Kraft.

Im Gemeinderat beschlossen am 26.03.2013



Gemeinderat Dotzigen

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Maurer

D. Mosimann